

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 25. Januar 1982
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1941-336
Telefax: 0511/1241-
Az.: 4503 III 15 R. 590

Rundverfügung K2/1982

Ruherechtsentschädigung nach dem Gräbergesetz

Bezug: Rundverfügung G5/1980 vom 28. Januar 1980

- Nr. 4503 III 15 R 590 -

Eine Nachfrage bei den Bezirksregierungen hat ergeben, daß von Kirchengemeinden unserer Landeskirche nach Änderung des § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz nur wenige Anträge auf Bewilligung von Ruherechtsentschädigungen gestellt worden sind. Möglicherweise sind Anträge wegen der mit der Berechnung verbundenen Schwierigkeiten unterblieben. Wir empfehlen noch einmal, anhand des in der Rundverfügung G5/1980 zitierten § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu prüfen, ob Ansprüche geltend gemacht werden können.

Zur Frage der rückwirkenden Zuerkennung von Ruherechtsentschädigungen in den Fällen, in denen auf Grund der Neufassung des § 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bzw. auf Grund der dieser Neufassung zugrunde liegenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erstmals oder erneut die Gewährung einer Entschädigung oder die Erhöhung der derzeit gezahlten Entschädigung beantragt wird, ist folgendes zu bemerken:

Es sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Es wird erstmals die Gewährung von Ruherechtsentschädigung beantragt.
2. Es wird die Erhöhung einer Ruherechtsentschädigung verlangt, die z. Z. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gezahlt wird.
3. Es wird die Zuerkennung einer Ruherechtsentschädigung bzw. deren Erhöhung beantragt, nachdem ein früherer Antrag unter Hinweis auf § 4 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift alter Fassung abgelehnt oder einem früheren Antrag nur im Rahmen des § 4 Nr. 3 alter Fassung entsprochen worden ist.

zu Fallgruppe 1:

Die Ruherechtsentschädigung wird vom 1. des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt worden ist.

zu Fallgruppe 2:

Nach § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht ein Anpassungsanspruch wegen Änderung der Verhältnisse. Die Änderung der Verhältnisse ist darin zu sehen, daß die Rechtslage durch höchstrichterliches Urteil geklärt worden ist. Der Ausnahmefall, daß der Vertrag abgeschlossen wurde, um eine bestehende Unklarheit über die Rechtslage zu beseitigen, liegt hier nicht vor, da seinerzeit die Parteien davon ausgegangen sind, daß die Regelung in den Verwaltungsvorschriften zutreffend und rechtswirksam getroffen worden ist.

Eine rückwirkende Neufestsetzung kommt nicht in Betracht, weil § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes davon ausgeht, daß eine Anpassung lediglich für die Zukunft erfolgt, nicht aber für bereits abgewickelte Vertragszeiten.

zu Fallgruppe 3:

Die Verwaltungsakten, mit den die Ruherechtsentschädigung festgesetzt oder abgelehnt worden ist, sind in der Regel nicht bestandskräftig geworden, weil die Rechtsmittelfristen der Verwaltungsgerichtsordnung hier

keine Anwendung finden (§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V. mit Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 GG). Deshalb können die Anspruchsberechtigten für die zurückliegende Zeit die volle Entschädigung verlangen, die ihnen nach der BGH-Rechtssprechung zusteht. Auf Anregung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit soll die Entschädigung für die vor der Antragstellung liegende Zeit nur insoweit gewährt werden, als die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB noch nicht abgelaufen ist.

Nachstehende Muster kann der Prüfung und Antragstellung zugrunde gelegt werden:

Berechnungsgrundlagen

1. Grabfläche im Sinne des GräbG (§ 4 Nr. 1 GräbVwV):

Fläche der Einzelgräber einschließlich
berücksichtigungsfähiger Nebenflächen: 100 m²

Sammelgrabfläche einschließlich
berücksichtigungsfähiger Nebenflächen: 1.100 m²

In Anspruch genommene Gesamtfläche: 1.200 m²

2. Mögliche Zivilgräber (§ 4 Nr. 2 Buchst. a., Nr. 4 Satz 2 GräbVwV):

	1	2	3	4	5
	Gräberart: (Reihen-/ Wahlgrab)	beanspruchte Fläche einschl. Nebenfläche	durchschnittl. Größe des Zivil- grabes einschl. Nebenfläche	Entfallene Zivilgräber Anzahl:	Ruhefrist Jahre:
A	Wahlgrab	1.200 m ²	5 m ²	= 240	30
B	Reihengrab	--	--	= --	--

3. Nutzungsausfall:

Datum:

Maßgebliche Friedhofsgebührenordnung vom 01.04.1981

	<u>Gräberart A</u>	<u>Gräberart B</u>
a) Grabnutzungsgebühr	400,-- DM	-----
b) Beisetzungsgebühr (Ausheben u. Verfüllen des Grabes)	<u>150,-- DM</u>	-----
Summe der Gebühren	<u>550,-- DM</u>	-----

Abzüge:

- Allgemeine Vorbereitung der Grabstelle u. Anlegung des Grabes (s. Gebühr Buchstabe b)	150,-- DM	-----
- Abräumung, Wiederherrichtung der Grabstelle (Teilbetrag von Gebühr Buchstabe a)	80,-- DM	-----
- Sonstiges (z.B. Unterhaltungs- kosten o.ä. - Teilbetrag von Gebühr Buchstabe a)	<u>40,-- DM</u>	-----
Summe der Abzüge:	<u>270,-- DM</u>	-----
Nutzungsausfall je Grabstelle:	280,-- DM	-----
Nutzungsausfall je Gräberart: (Ausfall je Grabstelle x Gräberzahl)	<u>67.200,-- DM</u>	-----
Gesamt-Nutzungsausfall (A + B)		<u>67.200,--DM</u>

4. Prüfung der Unwesentlichkeitsgrenze (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 GräbG, § 4 Nr. 3 GräbVwV):

Vereinnahmte Gebühren im Jahre 1981
(Zeitpunkt der Belegung mit Kriegsgräbern
bzw. bei späterer Antragstellung die
in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren): 50.000,-- DM

Die Grenze von 5% wird mithin überschritten.

In dem vorstehenden Beispiel ist als Gräberart nur vom Wahlgrab ausgegangen worden. Es kann sich ergeben, daß von der Lage der Kriegsgräber innerhalb des Friedhofes her auch Reihengräber in die Berechnung einzubeziehen sind. Auszugehen ist von der Grabnutzungsgebühr und Beisetzungsgebühr zum Zeitpunkt der Belegung mit Kriegsgräbern bzw. bei erstmaliger Beantragung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei den Abzügen von der Grabnutzungsgebühr wegen der entfallenden Abräumung und Wiederherstellung der Grabstelle dürfte allgemein ein Betrag von ca. 20% der Grabnutzungsgebühr angemessen sein. Unter "Sonstiges" wäre bei den Abzügen dann ein Betrag einzusetzen, wenn z.B. für ein Kriegsgräberfeld die Wasserversorgung, der Abfallplatz oder die Wege des Friedhofes nicht in Anspruch genommen werden. Gegen einen allgemeinen Abzug unter "Sonstiges" in Höhe von ca. 10% der Grabnutzungsgebühr bestehen mit Rücksicht darauf, daß ein Teil der Gebühren für Personalkosten der Friedhofsbediensteten bestimmt ist, die nicht auf dem mit Kriegsgräbern belegten Teil des Friedhofes tätig sind, keine Bedenken.

Abschließend weisen wir darauf hin, daß nach Ablauf der Berechnung der Ruherechtsentschädigung zugrunde liegenden Ruhefrist die Entschädigung in der festgesetzten Höhe weitergezahlt wird, sofern kein Antrag auf Neufestsetzung eingereicht wird. Im vorstehenden Berechnungsbeispiel wäre mithin nach 30 Jahren auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt geltenden Friedhofsgebühren eine Änderung der Ruherechtsentschädigung zu beantragen.

Wir bitten, die kirchlichen Verwaltungsstellen zu veranlassen, den Kirchenvorständen Verwaltungshilfe zu leisten und die erforderlichen Anträge vorzubereiten.

gez. Dr. Frank